AUTONOME PROVINZ BOZEN - SÜDTIROL

Abteilung 7 - Örtliche Körperschaften Amt 7.1 - Aufsichtsamt



PROVINCIA AUTONOMA DI BOLZANO - ALTO ADIGE

Ripartizione 7 - Enti locali Ufficio 7.1 - Ufficio Vigilanza

Prot. Nr. 7.1/16.00/ 599948 /Dr. BE

Bozen, 06.11.2013

Änderungen des Landesgesetzes über öffentliche Veranstaltungen Wahl des Gemeindetechnikers in die Gemeindebaukommission – Berufliche Qualifikation

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

gerne kommen wir Ihrem Ansuchen um Rechtsauskunft nach.

In Ihrer Anfrage werden konkret folgende Fragen aufgeworfen:

- 1. In Zukunft wird für Veranstaltungen, die in den Zuständigkeitsbereich des Bürgermeisters fallen, die Eignung des Veranstaltungsortes vom Gemeindetechniker festgestellt. Handelt es sich hierbei um den Gemeindetechniker im Sinne der Urbanistik oder kann diese Aufgabe auch vom Leiter des Bauamtes ausgeführt werden?
- 2. Welche spezifischen Befähigungen bzw. gesetzlichen Voraussetzungen muss der Gemeindetechniker besitzen, um dieses Amt wahrzunehmen?

Es handelt sich hierbei um eine Person (auch Bediensteter der Gemeinde), welche mit der für einen Techniker notwendigen "Berufsbefähigung" ausgestattet sein muss. Darüber hinaus sind keine spezifischen Befähigungen notwendig, um diese Aufgabe auszuführen.

3. Behalten die von der Landeskommission bereits erteilten Eignungen für öffentliche Plätze/Vereinshäuser usw. ihre Gültigkeit bei und wenn ja für wie lange?

<u>Für "fixe Strukturen"</u>, d.h. für die für öffentliche Veranstaltungen vorgesehene Einrichtungen (Theater, Kinos, Mehrzwecksäle, Tanzlokale, Museen, Stadien, Sportanlagen usw. – siehe Artikel 3 des D.L.H. Nr. 19/1993) gilt Folgendes:

Sofern nach der erfolgten Bauabnahme der Struktur keine baulichen Änderungen, keine Änderungen an den Anlagen (z.B. Elektroanlage) und an der Ausstattung der für öffentliche Veranstaltungen vorgesehenen Einrichtungen erfolgen, behalten die bereits erteilten Eignungen ihre Gültigkeit bei. Andernfalls ist eine neue Feststellung der Eignung notwendig.

Es wird allerdings angeraten, Strukturen, welche vor mehr als 10 Jahren abgenommen wurden bzw. nachgeprüft wurden, einer Nachkontrolle in Bezug auf ihre Eignung zu unterziehen, nachdem erfahrungsgemäß an diesen oftmals Änderungen vorgenommen werden, welche die Eignung beeinträchtigen könnten (u.a. z. B. auch Fotovoltaikanlagen).

Weiters weisen wir auf die Bestimmungen des DLH Nr. 25/2007 (*Technische Vorschriften über die Prüfung von Gebäudetragwerken*) hin, welche die zehnjährliche Überprüfung der Tragwerke öffentlicher und privater Gebäude vorsehen. Die Beurteilung der statischen Eignung muss durch einen vom Eigentümer der Struktur



beauftragten Techniker erfolgen, welche die Voraussetzungen gemäß Artikel 4 des DLH Nr. 25/2007 besitzt und die Bescheinigung über die statische Eignung erteilt.

Bei der Feststellung der Eignung der Veranstaltungseinrichtungen hat die Gemeinde die Gültigkeit der Bescheinigung über die statische Eignung zu kontrollieren.

Für die sonstigen Veranstaltungsorte ("luoghi di pubblico spettacolo"), z.B. ein öffentlicher Platz, welcher für eine öffentliche Veranstaltung genutzt werden soll, wird die Eignung von Fall zu Fall für die jeweilige Veranstaltung festgestellt.

Für weitere Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Die geschäftsführende Abteilungsplijektorin

Dr. Marien-Markart